



Brüssel, den 14. Oktober 2015
(OR. en)

12910/15

COPEN 267
EUROJUST 176
EJN 85

VERMERK

Absender: Herrn Anders Ahnlid, Botschafter, Ständige Vertretung Schwedens bei der Europäischen Union
vom 21. August 2015
Empfänger: Frau Christine Roger, Generaldirektorin, Rat der Europäischen Union

Betr.: Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft
– Mitteilung Schwedens

Sehr geehrte Frau Generaldirektorin,

im Namen der schwedischen Regierung übersende ich hiermit die Unterlagen über die Umsetzung – durch Schweden – des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft.

Schweden beabsichtigt, diese Informationen zu einem späteren Zeitpunkt mit Einzelheiten über die zuständige Staatsanwaltschaft zu ergänzen.

(Schlussformel)

gez. Anders Ahnlid

**Mitteilung der nationalen Maßnahmen
zur Erfüllung der Verpflichtungen Schwedens in der Europäischen Union**

Schweden hat den Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (im Folgenden "Rahmenbeschluss") umgesetzt.

Nach **Artikel 27 Absatz 2** des Rahmenbeschlusses müssen die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mitteilen, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Der Rahmenbeschluss ist in Schweden durch das Gesetz bzw. das Dekret über die Anerkennung und die Überwachung von Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen in der Europäischen Union und durch einige daraus resultierende Änderungen anderer Gesetze und Dekrete umgesetzt worden (siehe Anlagen). Das neue Gesetz und das neue Dekret sowie die entsprechenden Änderungen treten am 1. August 2015 in Kraft.

Die genannten Rechtsvorschriften werden der Kommission über die Umsetzungsdatenbank MNE übermittelt.

Schweden übermittelt außerdem gemäß dem Rahmenbeschluss die folgenden Mitteilungen und Erklärungen.

Mitteilung gemäß Artikel 6 Absatz 1

Gemäß **Artikel 6 Absatz 1** des Rahmenbeschlusses wird dem Generalsekretariat des Rates hiermit Folgendes mitgeteilt.

Die schwedische Generalstaatsanwaltschaft ist die zuständige Behörde nach dem Rahmenbeschluss, wenn Schweden entweder Anordnungsstaat oder Vollstreckungsstaat ist. Die schwedische Behörde für Wirtschaftskriminalität und die ordentlichen Gerichte sind ebenfalls zuständige Behörden, wenn Schweden Anordnungsstaat ist. Die Mitteilung bezüglich der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bezieht sich lediglich auf die Zuständigkeit für Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen und bestimmte damit zusammenhängende Entscheidungen.

Mitteilung gemäß Artikel 9 Absatz 4 und Erklärung gemäß Artikel 24

Gemäß **Artikel 9 Absatz 4** wird hiermit erklärt, dass Schweden Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf einen Verdächtigen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Schweden hat, anerkennen und überwachen kann, wenn die betreffende Person sonstige enge Bindungen zu Schweden hat und es angemessen ist, die Entscheidung dort zu überwachen.

Gemäß **Artikel 24** des Rahmenbeschlusses wird hiermit erklärt, dass Schweden Übersetzungen der Bescheinigung auf Schwedisch, Dänisch, Norwegisch oder Englisch akzeptiert.
